



## **Textliche Festsetzungen**

zum Bebauungsplan 353  
- Friedhof Grefrath -

Redaktionelle Anmerkung:    Rechtskraft 09.02.1996    Es gilt die BauNVO 1981

### **MD-Gebiet:**

1. Die nach § 5 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteile des Bebauungsplanes.
2. Von den nach § 5 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO die Nr. 4 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse - sowie die Nr. 6 - sonstige Gewerbebetriebe - ausgeschlossen.
3. Gemäß § 1 (5) und § 16 (3) BauNVO sind Tierhaltungen nur in Form von Kleintierhaltung und Silos nur bis zu einer Höhe von 5.00m, gemessen von der angrenzenden Geländeoberfläche, zulässig.

### Hinweis:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Neuss - Broichhof.

Im Plangebiet ist mit der Aufdeckung archäologischer Bodendenkmäler zu rechnen. Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung archäologischer Bodenfunde und -befunde ist zu gewährleisten.